



II-2217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 1.685-PräsB/73

1029 / 1059

zu 1059 / 1059

Präs. am 2. 11. 1973

Verlesung eines Geheimberichtes durch
den Abgeordneten MONDL in der Sitzung
des Nationalrates am 7. Dezember 1972;

Anfrage der Abgeordneten Dr. PRADER,
TÖDLING und Genossen an den Bundes-
minister für Landesverteidigung,
Nr. 1059/J

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1000 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des National-
rates am 14. Februar 1973 seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat Dr. PRADER, TÖDLING und Genossen über-
reichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 1059/J,
betreffend die Verlesung eines Geheimberichtes durch
den Abgeordneten MONDL in der Sitzung des Nationalrates
am 7. Dezember 1972, beehre ich mich folgendes mitzu-
teilen:

Bei dem in der vorliegenden Anfrage erwähnten
Bericht des Generaltruppeninspektors handelt es sich,
wie diesbezügliche ressortinterne Nachforschungen er-
geben haben, um eine für den seinerzeitigen Bundes-
minister Dr. Dipl.Ing. Karl SCHLEINZER bestimmte, vom
damaligen Generaltruppeninspektor General der Infanterie

Erwin FUSSENEGGER verfaßte Studie aus dem Jahre 1964 über die Lage des Bundesheeres im Lichte der Auswirkungen der Umgliederung 1962. Weder im Generaltruppeninspektorat noch in der Adjutantur des Bundesministers ist ein kanzleiordnungsmäßiger Vorgang hinsichtlich dieser Studie feststellbar. Im übrigen finden sich auch keinerlei Hinweise, daß die gegenständliche Studie als "geheim" zu behandeln gewesen wäre. Dies ergibt sich daraus, daß in den nach den einschlägigen Bestimmungen der Verschlußsachenvorschrift fortlaufend geführten Vormerkungen keine Eintragungen enthalten sind. Ich vermag daher nicht zu beurteilen, welche Gründe die Anfragesteller bewogen haben, in diesem Zusammenhang von einem "Geheimbericht" zu sprechen, zumal auch seitens des Abgeordneten zum Nationalrat Walter MONDL in der Sitzung des Nationalrates am 7. Dezember 1972 (vgl. S 4779 ff des Stenographischen Protokolls über die 54. Sitzung des Nationalrates, XIII. Gesetzgebungsperiode) keine auf einen Geheimhaltungsgrad bezugnehmende Äußerung abgegeben wurde.

Dies vorausgeschickt, darf ich im einzelnen folgendes bemerken:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

- a) Wie ich bereits eingangs dargelegt habe, handelt es sich bei dem seitens des Abgeordneten MONDL im Nationalrat auszugsweise wiedergegebenen Bericht nicht um einen "Geheimbericht" im Sinne der einschlägigen Verschluß- und Geheimhaltungsbestimmungen. Es ist mir im übrigen nicht bekannt, wer den gegenständlichen Bericht dem Abgeordneten MONDL zur Verfügung gestellt hat.
- b) Es bestand keine Veranlassung, Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.
- c) Der Vorwurf einer unterschiedlichen Haltung in Bezug auf meine Vorgangsweise beim Vorfall im Herbst 1972 trifft deshalb nicht zu, weil damals Teile eines geheimen Berichtes an den Landesverteidigungsamt veröffentlicht wurden, während es sich - wie erwähnt - im vorliegenden Fall um keinen Geheimbericht handelt.

Zu 4:

Da die zu den Punkten 1 und 2 der gegenständlichen Anfrage aufgeworfenen Fragen zu verneinen waren, erübrigt sich eine Beantwortung zu Punkt 4.

Zu 5:

Mir ist bisher nicht bekannt geworden, daß im Plenum des Nationalrates jemals Geheimdokumente des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Verlesung gelangt wären. Ich, für meine Person, vertrete die Auffassung, daß auch künftighin von dieser Praxis nicht abgegangen werden sollte.

28. Feber 1973

